

STADT EICHSTÄTT

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);

Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB;

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 11.05.2023 die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ beschlossen. Ziel der Änderung ist es, auf die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen zu reagieren und der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Dabei sollen die ausgewiesenen Flächen auch tatsächlich für Windenergieanlagen nutzbar sein.

Im sachlichen Teilflächennutzungsplan werden Konzentrationsflächen dargestellt. Im übrigen Stadtgebiet sind Windkraftanlagen dann nicht zulässig. Auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird hingewiesen.

Im Zeitraum vom 16.02.2024 bis 18.03.2024 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 den Entwurf der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ i.d.F. vom 05.12.2024 gebilligt und beschlossen, die förmliche öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes. Im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes werden drei Konzentrationszonen mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ mit einer Gesamtfläche von ca. 47 ha dargestellt. Die Konzentrationszonen ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Entwurf der Änderung (Stand 05.12.2024) des sachlichen Teilflächennutzungsplans, die Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

26.05.2025 bis einschließlich 30.06.2025

auf der Internetseite www.eichstaett.de / Rathaus / Informationen / Bauleitplanverfahren / öffentliche Auslegungen veröffentlicht.

Gleichzeitig liegen die Unterlagen zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können im 2. Stock des Rathauses (Marktplatz 11) an der Anschlagtafel des Stadtbauamtes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist elektronisch per Mail an bauleitplanung@eichstaett.de, alternativ auch schriftlich oder zur Niederschrift, abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen

geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Stellungnahme Gemeinde Adelschlag - Private Stellungnahmen
Tiere / Pflanzen Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Stellungnahme Planungsverband Region Ingolstadt - Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Stellungnahme LRA Eichstätt, Umweltschutz - Stellungnahme LRA Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde - Stellungnahme Höhere Naturschutzbehörde - Private Stellungnahmen
Boden, Fläche (Grund-)Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt - Stellungnahme LRA Eichstätt, Wasserrecht - Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt - Stellungnahme Höhere Naturschutzbehörde - Private Stellungnahmen
Landschaft / Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Stellungnahme Regierung von Oberbayern - Stellungnahme Planungsverband Region Ingolstadt - Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Stellungnahme LRA Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde - Private Stellungnahmen
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Stellungnahme Regierung von Oberbayern - Stellungnahme Planungsverband Region Ingolstadt - Stellungnahme Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Private Stellungnahmen
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Stellungnahme Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Private Stellungnahmen

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absen-

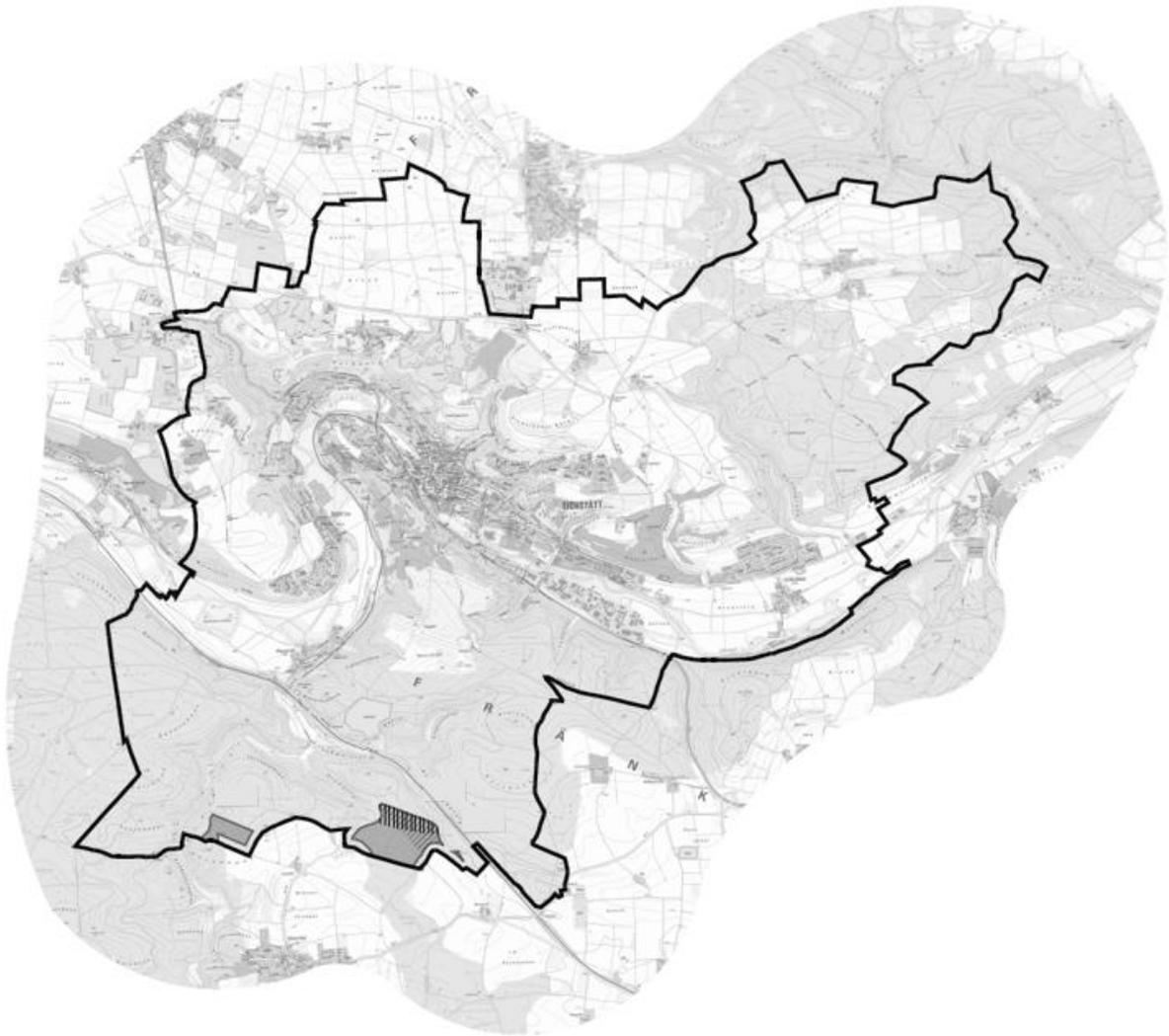
derangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eichstätt, 14.05.2025

Gez.

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan Konzentrationszonen (Entwurf)



Lageplan Konzentrationszonen (Entwurf, ohne Maßstab)